

Laibacher Zeitung.

No. 297.

Dinstag am 28. Dezember

1858.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt „Blätter aus Krain“ und den Beilagen im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post vorkostenlos ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. C. M. — Insetionsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, ist für einmalige Einschaltung 6 kr., für zweimalige 8 kr., für dreimalige 10 kr. österr. Währung u. s. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insetionskämpel pr. 30 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Inserate bis 10 Zeilen kosten 1 fl. 90 kr. für 3 Mal, 1 fl. 40 kr. für 2 Mal und 90 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insetionskämpels).

Amtlicher Theil.

Kaiserliches Patent vom 7. Dezember 1858,

giltig für den ganzen Umfang des Reiches, womit ein Gesetz zum Schutze der Muster und Modelle für Industrie-Erzeugnisse erlassen wird.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardien und Venetien, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Syrien, König von Jerusalem &c. &c.

Um der inländischen Industrie einen angemessenen Schutz für die bei ihren Erzeugnissen in Anwendung kommenden neuen Muster und Modelle zu gewähren und dadurch ihre Entwicklung zu fördern, finden Wir nach Vernehmung unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes das nachstehende Gesetz zu erlassen, und verordnen, daß dasselbe im ganzen Umfange Unseres Reiches mit dem ersten März 1859 in Wirksamkeit trete.

Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, und bezüglich der Militärgränze Unserer Armee-Ober-Kommando, sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 7. Dezember im Eintausend Acht-hundert acht und fünfzigsten, Unserer Reichs im elften Jahre.

Franz Joseph m. p.

Graf Buol-Schauenstein m. p., Ritter v. Loggenburg m. p., Graf Grünne m. p., Graf v. Sen. Adj. Auf Allerhöchste Anordnung: Marherr m. p.

Gesetz

zum Schutze der Muster und Modelle für Industrie-Erzeugnisse.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Unter Muster und Modell wird in diesem Gesetze jedes auf die Form eines Industrie-Erzeugnisses bezügliche, zur Uebertragung auf ein solches geeignete Vorbild verstanden.

Was im Nachstehenden von Mustern gesagt ist, gilt immer auch von Modellen.

2. Derjenige, der ein Muster entweder selbst oder durch einen Anderen für eigene Rechnung ursprünglich zu Stande gebracht hat, ist für die Zeit und unter den Bedingungen, die in diesem Gesetze festgesetzt sind, allein berechtigt, dasselbe auf Industrie-Erzeugnisse anzuwenden.

Er kann dieses Recht auch ganz oder theilweise an Andere übertragen.

Auf Muster, die Jemand, sei es aus dem In- oder Auslande, widerrechtlich an sich gebracht hat, kann er das in diesem Gesetze bestimmte ausschließende Benützungsgerecht nicht erwerben (§. 11, lit. C).

3. Auf Muster, welche bloß in Nachbildungen von selbstständigen Werken der Kunst bestehen, wird ein ausschließliches Recht nicht anerkannt.

4. Das ausschließliche Benützungsgerecht dauert ohne Unterschied des Musters drei Jahre, vom Zeitpunkte der Registrierung des Musters.

II. Hinterlegung der Muster.

5. Wer sich das ausschließliche Recht auf die Benützung eines Musters sichern will, muß, bevor er ein nach demselben verfertigtes Erzeugniß in den Verkehr bringt, das Muster in der Kanzlei der Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirk er wohnt, oder sein zur Anwendung des Musters bestimmtes Etablissement gelegen ist, hinterlegen.

Es steht der Partei frei, das Muster offen oder unter einem versiegelten Umschlage zu überreichen.

Das hierzu bestimmte Organ der Handelskammer trägt das Muster oder Packet nach der laufenden Zahl in das Musterregister ein.

Ueber die Hinterlegung wird ein Protokoll aufgenommen, welches den Namen oder die Firma und den Wohnsitz des Hinterlegers, den Tag und die Stunde der Hinterlegung und die bezügliche Zahl des Registers zu enthalten hat und von der Partei mitzufertigen ist. Das hinterlegte offene Muster oder versiegelte Packet wird durch einen unter Siegel befestigten Bindfaden mit dem Protokolle gehörig in Verbindung gebracht und darauf die Nummer des Registers unter amtlicher Fertigung angemerkt.

Das Protokoll wird im Archive aufbewahrt und ein, die gleichen Angaben enthaltendes amtliches Zertifikat der Partei ausgefertigt.

Hat die Partei das Muster offen und in zwei Exemplaren überreicht, so sind die obigen Angaben auf dem Duplikate selbst unter amtlicher Fertigung anzumerken, und dieses statt des obenerwähnten Zertifikates der Partei auszuhändigen.

6. Die Registrierung unterliegt für jedes Muster einer Taxe von zehn Gulden, welche in die Kasse der Handelskammer fließt.

7. Es ist gestattet, unter Einem Umschlage mehrere Muster zu überreichen, doch muß in diesem Falle die Anzahl der Muster auf dem Umschlage angemerkt sein und die Taxe für jedes einzelne Muster entrichtet werden.

Jede, diese Taxe beeinträchtigende unrichtige Angabe auf dem Umschlage wird an dem Hinterleger mit dem dreifachen Betrage der umgangenen Gebühr geahndet.

8. Derjenige, auf dessen Namen ein Muster registriert wurde (der Hinterleger), wird so lange als der wirkliche Eigenthümer des Musters angesehen, bis das Gegentheil erwiesen ist.

9. Innerhalb eines Jahres nach der Hinterlegung muß der Schutzberechtigte das Muster im Inlande auf Industrie-Erzeugnisse anwenden und die letzteren in Verkehr bringen. Während dieser Zeit werden die unter versiegeltem Umschlage hinterlegten Muster in diesem Zustande aufbewahrt. Nach einem Jahre werden die Siegel in Gegenwart von zwei Zeugen und unter Aufnahme eines Protokolls abgenommen und es ist die Einsicht der Muster, wie bei den offen hinterlegten schon ursprünglich, Jedermann gestattet.

III. Ungiltigkeit der Registrierung, Verlust des Muster-Rechts.

10. Die erfolgte Registrierung eines Musters ist nichtig und ohne Wirkung, wenn einer der nachstehenden Umstände bewiesen wird:

- a) daß schon vor dem Zeitpunkte der Hinterlegung nach dem hinterlegten Muster verfertigte Industrie-Erzeugnisse im In- oder Auslande im Verkehre waren;
- b) daß schon früher das Muster in einem veröffentlichten Druckwerke erschienen ist;
- c) daß dasselbe schon früher auf den Namen eines Anderen im Inlande registriert worden ist;
- e) daß der Hinterleger das Muster widerrechtlich an sich gebracht hat (§. 2).

11. Das Recht des ausschließlichen Gebrauches eines Musters erlischt:

- a) wenn der Hinterleger das geschützte Muster binnen einem Jahre nach der Hinterlegung im Umfange des österreichischen Reichsgebietes nicht benützt;
- b) wenn der Hinterleger nach dem Muster im Auslande verfertigte Waren in das österreichische Reichsgebiet einführt.

IV. Eingriffe, Uebertretungen und Strafen.

12. Jeder Eingriff in das Musterrecht, sei es durch unbefugte Uebertragung oder Nachbildung eines geschützten Musters, sei es durch den Verschleiß der hiernach verfertigten Waren, begründet für den Verletzten das Recht, auf die Einstellung der ferneren Anwendung des Musters und des ferneren Verschleißes der betreffenden Ware zu dringen. Auch kann er verlangen, daß die zur Nachbildung ausschließlich oder vorzugsweise dienlichen Werkzeuge und Hilfsmittel für

diesen Zweck unbrauchbar gemacht werden. — Ansprüche des Verletzten auf Ersatz des durch den Eingriff in sein Musterrecht erlittenen Schadens sind nach dem bürgerlichen Gesetze zu beurtheilen.

13. Eine Nachbildung hört deshalb nicht auf, eine verbotene zu sein, weil bloß die Dimensionen oder die Farben des Musters verändert wurden.

14. Ist der Eingriff wesentlich begangen worden, so ist gegen den Schuldigen nebst der dagegen etwa auch nach dem allgemeinen Strafgesetze eintretenden Bestrafung eine Geldbuße von 25—500 fl. zu verhängen.

15. Bei einem Rückfalle kann die Strafe verdoppelt werden. Bei einem neuerlichen Rückfalle ist wider den Schuldigen nebst der Geldstrafe auch eine Arreststrafe von einer Woche bis zu drei Monaten zu verhängen.

Wurde der Eingriff in das Musterrecht durch einen Arbeiter oder Angestellten des Verletzten oder sonst mit Mißbrauch seines Vertrauens begangen, so ist dies bei Bemessung der Strafe als ein besonders erschwerender Umstand in Anschlag zu bringen.

16. Wenn die Geldstrafe den Vermögens- Umständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurtheilenden oder seiner Angehörigen zum empfindlichen Abbruche gereichen oder ihn an der Erfüllung der aus der strafbaren Handlung entspringenden Entschädigung hindern würde, ist sie in Arrest — von einem Tage für je 5 fl. — umzuwandeln.

17. Die Strafbehörde kann auch verfügen, daß das Straferkenntniß veröffentlicht werde.

18. Die Strafbeträge fließen in den Armenfond des Ortes der begangenen Uebertretungen.

V. Behörden und Verfahren.

19. Die Verhandlung und Entscheidung über Eingriffe in das Musterrecht, so wie die Untersuchung und Bestrafung derselben, wenn sie sich nach §. 15 zu einer Uebertretung gestalten, steht den politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz nach den für das Verfahren und den Instanzenzug bei Gewerbstörungen und Gewerbsübertretungen bestehenden Vorschriften zu. Die politische Behörde entscheidet auch über die Ungiltigkeit der Hinterlegung oder den Verlust des Musterrechtes. Ueber die im §. 12 erwähnten Entschädigungsansprüche und über Streitigkeiten in Ansehung des Eigenthums eines Musters, steht die Entscheidung dem Zivilrichter zu.

20. Ergibt sich während der Verhandlung oder Untersuchung, daß die Entscheidung von einer Vorfrage abhängt, über welche das Zivilgericht zu sprechen hat, so verweist die politische Behörde die Parteien an das zuständige Zivilgericht, und kann in einem solchen Falle nur nach hierüber vorgelegtem rechtskräftigem zivilgerichtlichen Spruche ihre eigene Entscheidung schöpfen.

Uebrigens dient dem Verletzten die rechtskräftige Entscheidung der politischen Behörde, womit Jemand des Eingriffes in das Musterrecht schuldig erkannt wurde, zur Geltendmachung der Entschädigungsansprüche vor dem Zivilrichter.

21. Eine Strafverhandlung wegen der in diesem Gesetze bezeichneten Gesetzübertretungen darf, insoweit nicht eine nach dem allgemeinen Strafgesetze von Amts wegen durch die Strafgerichte zu verfolgende strafbare Handlung unterläßt, nur auf Anlangen des Verletzten eingeleitet werden.

Wenn jedoch derselbe sein Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung der behördlichen Entscheidung an den Angeklagten widerruft, so hat es, unbeschadet der privatrechtlichen Ansprüche des Verletzten auf Entschädigung, von jeder Bestrafung und auch von jeder weiteren Untersuchung zum Verbute der Bestrafung abzukommen.

22. So oft es sich zur Konstatirung eines Eingriffes um die Vergleichung zweier Muster handelt, hat die Behörde einen Beirath durch unbefangene Sachverständige zu veranlassen. Zu der Aufnahme des Befundes sind auch die Parteien beizuziehen und mit ihren Ausklärungen und allfälligen Einwendungen

zu hören. Ein Befund kann nur wegen Bedenken gegen die Sachverständigen oder wegen Formgebrechen angefordert werden. Ist er mangelhaft oder undeutlich, kann auf dessen Vervollständigung gedrungen werden. Eine Ueberschau findet nicht Statt.

23. In allen Streitfällen ist sowohl die politische Behörde, als das Gericht berechtigt, die Uebersmittlung des hinterlegten Modells von der Handels- und Gewerbekammer gegen Empfangsbestätigung zu verlangen. Bei der etwa nöthigen Eröffnung des Musterumschlages ist der Hinterleger vorzuladen. Erscheint er nicht, so sind zwei unbefangene Zeugen beizuziehen. Ueber die Entseelung ist ein Protokoll aufzunehmen.

24. Der Verlegte ist berechtigt, noch vor der Entscheidung über seine Beschwerde die Beschlagnahme oder sonstige Verwahrung der von ihm als mit Verletzung seines Musterrechtes verfertigt bezeichneten Erzeugnisse und der dazu verwendeten Werkzeuge und Hilfsmittel (S. 12) zu verlangen. Die politische Behörde hat dieselbe über Vorweisung des nach S. 5 hinausgegebenen amtlichen Zertifikates, beziehungsweise Duplikates, sogleich zu veranlassen. — Es bleibt jedoch ihrem Ermessen überlassen, früher eine Sicherstellung für Schimpf und Schaden des Beklagten zu verlangen. Gleichzeitig mit der Anordnung der Beschlagnahme oder sonstigen Verwahrung hat die Behörde die Einsendung des bei der Handels- und Gewerbekammer erliegenden Modells im Sinne des S. 23. zu veranlassen.

25. Wird erkannt, daß ein Eingriff in das Musterrecht stattgefunden habe, so haben die betreffenden Gegenstände bis zum Ablauf der Schutzfrist unter amtlichem Siegel zu verbleiben und es ist für deren Verwahrung auf Kosten und Gefahr des Beurtheilten Vorkehrung zu treffen, insofern nicht zwischen den Beteiligten durch Uebereinkommen etwas anderes verfügt wird, oder die entsprechende Umstellung unter amtlicher Aufsicht bewerkstelligt wird.

26. Wird der Beklagte für schuldlos und die Beschwerde zugleich als muthwillig erkannt, so kann die Behörde den Beschwerdeführer in eine in den Orts-Armenfond fließende Geldstrafe bis zu dem Betrage von 300 fl. verfallen, unbeschadet des Anspruches des Beklagten auf Genugthuung.

Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 27. Dezember.

Zur augenblicklichen Orientirung in den serbischen Wirren geben wir unsern Lesern eine von der „D. D. Post“ zusammengestellte, gedrängte Uebersicht der revolutionären Geschichte, welche Serbien durchgemacht, seit es seine nationale Selbstständigkeit errungen. Dieß geschah in einem achtjährigen Kampfe (1801—1808) unter Czerny Georg, der durch den Waffenstillstand vom 8. Juli 1808 von der Pforte als Fürst von Serbien anerkannt wurde. Der russisch-türkische Friede von Bukarest (28. Mai 1812) erweiterte die Freiheiten Serbiens. Allein Czerny Georg strebte nach völliger Unabhängigkeit und begann im Juli 1813 den Kampf gegen die Pforte auf's Neue. Er wurde geschlagen und mußte mit seinem Anhang aus dem Lande fliehen. Die Türken übten nun grausame Rache, so, daß die Serben unter Milosch Obrenowitsch sich zum Verzweifelungskampfe erhoben, der ihnen im J. 1816 wieder die Selbstständigkeit errang. Das Jahr darauf wurde Milosch zum Fürsten erwählt; Czerny Georg war schon früher als Opfer des Mordmordes gefallen. Milosch wußte sich so zu befestigen, daß er im Jahre 1827 von einer großen Nationalversammlung zu Kragujewacz zum erblichen Fürsten ernannt wurde. Obwohl er sich 1828 weigerte, den Krieg der Russen gegen die Pforte mitzumachen, verschaffte ihm doch der Friede von Adrianopel (1829) die Bestätigung aller Rechte und Freiheiten und die Rückgabe von sechs Distrikten. Auf dem Gipfel seines Glückes beleidigte Milosch sowohl die Pforte als Rußland und verlor überdies durch Habgier und grausame Härte die Zuneigung des eigenen Volkes. Es bildete sich eine National-Opposition gegen ihn, die von Rußland unterstützt und von der Pforte geru gesehen wurde. Im Jahre 1838 wurde durch einen großherrlichen Hattischerif ein von der Nationalpartei ausgearbeitetes organisches Statut eingeführt, welches den an schrankenlose Willkürherrschaft gewöhnten Fürsten von einem mitregierenden Senat abhängig machte. Milosch sollte Rechnung legen, da dankte er zu Gunsten seines ältesten Sohnes Milan ab und verließ das Land (13. Mai 1839). Milan starb schon am 7. Juli desselben Jahres, und nun wurde Milosch's jüngster Sohn Michael als Fürst ausgerufen und von der Pforte bestätigt. Er wußte jedoch weder die Parteien zu beherrschen, noch die Liebe des Volkes zu verdienen und wurde am 8. September 1842 durch eine Revolution gezwungen, nach Semlin zu entfliehen. Hier auf erklärte eine Versammlung der Notabeln des Landes im Einverständnisse mit den türkischen Behörden die Familie Obrenowitsch der Regierung verlustig und

wählte Czerny Georg's zweiten Sohn, Alexander Karageorgewitsch, zum Fürsten. Rußland versagte längere Zeit die Anerkennung, gab aber endlich nach. Der gesetzlichen Form wegen unterzog sich Alexander Karageorgewitsch am 27. Juli 1843 einer neuen Wahl und wurde durch einen neuen Hattischerif bestätigt. Serbien hat unter der Regierung dieses Fürsten sehr bedeutende Kulturfortschritte gemacht, so wie auch der verständigen äußeren Politik desselben, zumal während des orientalischen Krieges, die gerechte Anerkennung nicht versagt worden ist.

Die jetzt eingetretene Katastrophe ist das Resultat langjähriger Intriguen, deren Symptome oft zu Tage getreten, deren Urheber und Zwecke allgemein bekannt sind. Jedes Urtheil über die Folgen des Ereignisses wäre verfrüht. Die inneren und äußeren Verhältnisse Serbiens sind durch anerkannte und garantirte Gesetze normirt. Der revolutionären Unterbrechung des gesetzlichen Zustandes gegenüber hat zunächst die suzeräne Macht, die Pforte, ihr Recht auszuüben und im Einvernehmen mit den Mächten ihr entscheidendes Wort in letzter Instanz zu sprechen. —

Die „Osterr. Corr.“ vom 26. Dez. schreibt: In dem den östlichen Kronländern Oesterreichs benachbarten Fürstenthume Serbien entwickelte sich in den letzten Tagen eine Reihe von Ereignissen, die — nach dem Vorgegangenen — den ruhigen Beobachter nicht überraschen können, die aber eben deshalb jeder Freund der Ordnung und der Gesetzlichkeit nur um so tiefer beklagen muß.

Es erscheint uns überflüssig, vom politischen und vom rechtlichen Standpunkte aus das Vorschreiten einer Volksversammlung zu kennzeichnen, welche sich herausnimmt, einen auf Lebensdauer gewählten, von dem Suzerän eingesetzten Fürsten abzusetzen, einen andern, überdies noch in erblicher Eigenschaft, auf den Fürstenthum zu berufen, und endlich durch Annäherung der Exekutivgewalt ihrem Gebaren den unverkennbarsten Stempel der Revolution aufzudrücken. Wie bedauerlich solche Vorgänge seien, wie sehr sie auch der ersten Aufmerksamkeit bedürfen, so stehen sie doch allzu sehr in Widerspruch mit der glücklicher Weise gegenwärtig vorherrschenden Richtung der Kabinete, wie der öffentlichen Meinung Europa's, um irgend eine weiter gehende Besorgniß zu begründen.

Was gegenüber den Ereignissen in Serbien und deren weiteren Entwicklung zu geschehen hat, steht zunächst der suzeränen Macht, der hohen Pforte, zu bestimmen zu. Wir setzen voraus, daß sich dieselbe bestimmt finden wird, darüber mit den Mächten, welche das traktatmäßige Verhältniß Serbiens verbürgt haben, gemeinsam zu berathen. Wir glauben versichern zu dürfen, daß die k. k. Regierung bereit ist, sich an solchen Berathungen mit den wohlwollendsten Gesinnungen und der festen Absicht zu betheiligen, daß allseitig den traktatmäßigen Rechten entsprochen und in Serbien ein geordneter Zustand hergestellt werde.

Abgesehen von den internationalen Pflichten, welche der k. k. Regierung gleich den übrigen vohen Kontrahenten des Pariser Friedens vom 30. März 1856 obliegen, macht die gegenwärtige Lage der Dinge in jenem Fürstenthume, für Oesterreich — zur Sicherung und Wahrung seiner Grenze und für jede Eventualität — noch weitere Fürsorge nöthig. Zu diesem Zwecke sind einige militärische Vorkehrungen angeordnet worden. — Mächte zugleich die ernste, besonnene Haltung Oesterreichs dazu beitragen, in dem Nachbarlande die aufgeregten Leidenschaften zu beschwichtigen, die einander entgegengesetzten Parteien zur Besonnenheit und damit zur Erkenntniß der Pflichten gegen ihr eigenes Land und gegen dessen Oberherrn zurückzuführen.

Oesterreich.

Wien, 23. Dez. Es sind in manchen Kreisen der Bevölkerung Besorgnisse aufgetaucht, daß die Bestimmungen des neuen Heeres-Ergänzung-Gesetzes vom 29. September l. J., welche die Beschränkung der früher geltenden Befreiungstitel von der Wehrpflicht betreffen, bei den vollziehenden Organen eine allzu strenge Auslegung finden und dadurch erschwerend gemacht werden könnten. Diese Besorgnisse knüpfen sich insbesondere an den §. 13 des neuen Gesetzes, welcher die Bedingungen festsetzt, unter denen Stellungspflichtige als die einzigen Stützen und Erhalter ihrer Familien anerkannt und aus diesem Titel von der Pflicht zum Eintritte in das Heer befreit werden sollen.

Es ist allerdings auch bei der sorgfältigsten Wahl der Ausdrücke in derlei gesetzlichen Bestimmungen unabweislich, der selbstständigen Auffassung der zur Durchführung des Gesetzes berufenen Organe den gebührenden Spielraum zu gewähren und nicht thöricht für die Beurtheilung gewisser Verhältnisse, wie die Fragen: „ob von der Anwesenheit des Stellungspflichtigen in der Familie die Erhaltung seiner Eltern, Großeltern oder Geschwister abhängt“, „ob die unheilbaren geistigen oder körperlichen Gebrechen der Väter oder Großväter oder Brüder zu jedem Gewerbe

unfähig machen“, dann „ob ein verheiratheter Stellungspflichtiger zur Erhaltung seiner Gattin oder eines Kindes zu Hause unentbehrlich ist“ — unabänderliche, allgemein geltende Anhaltspunkte vorzuzeichnen.

Dagegen muß hervorgehoben werden, daß gerade der in Rede stehende §. 13 des neuen Gesetzes im Wesentlichen keine neuen Bestimmungen aufstellt, sondern sich rücksichtlich des Begriffes der einzigen Stützen und Erhalter ihrer Familien dem bisherigen Stande der Gesetzgebung in allen Kronländern des Kaiserstaates angeschlossen hat.

Gleichwohl haben Se. k. k. Apostolische Majestät in laudensväterlicher Fürsorge auch grundlosen Befürchtungen der Betheiligten, die hic und da vielleicht aus einer irrigen Auffassung des bisherigen Vorganges bei der Heeresergänzung entspringen, jeden Vorwand entziehen wollen, und deshalb mit Allerh. Entschliebung vom 15. d. den zur Entscheidung über Befreiungstitel berufenen Kommissionen bei den Kreisbehörden, Komitatsbehörden und Provinzialdelegationen die Befähigung ertheilen zu lassen geruht, bei Anwendung der vorerwähnten Bestimmungen des §. 13 des Heeresergänzungsgesetzes mit aller billigen Berücksichtigung der Familienverhältnisse insbesondere dann vorzugehen, wenn es sich in der That um einzige Söhne und nicht um die ihnen gleichgehaltenen Stellungspflichtigen handelt.

Mit derselben allerhöchsten Entschliebung haben Se. Majestät ferner in der gleichen allergnädigsten Absicht der Zerstreung hic und da vorgekommener Befürchtungen und Bedenken, eine weitere Berücksichtigung des verheiratheten Stellungspflichtigen in einigen Kronländern zustehenden Befreiungstitels eintreten zu lassen geruht. Die Kronländer, auf welche sich diese Verfügung erstreckt, sind das lombardisch-venetianische Königreich, die Königreiche Ungarn, Kroatien, Slavonien und Dalmatien, die Wojwodschast Serbien mit dem Temeser Banat und das Großfürstenthum Siebenbürgen. In allen diesen Ländern hat nach den bisherigen Vorschriften eine nach vollendetem 22. Lebensjahre geschlossene Ehe die Militärbefreiung des Stellungspflichtigen begründet. Nach dem neuen Heeres-Ergänzungsgesetze kann erst eine nach dem Austritte des betreffenden Stellungspflichtigen aus der zweiten Altersklasse geschlossene Ehe unter den in §. 13 des Gesetzes aufgestellten Bedingungen einen Befreiungsgrund bilden; der Austritt aus der zweiten Altersklasse fällt jedoch keineswegs nothwendig mit der Vollendung des 22. Lebensjahres zusammen, da die erste Altersklasse mit dem 1. Jänner des auf das vollendete 20. Lebensjahr folgenden Jahres beginnt.

Es ist ferner die Fortwirkung früher erworbener und noch immer gehörig nachweisbarer Befreiungstitel, welche durch das neue Gesetz aufgehoben wurden, nur jenen verheiratheten Stellungspflichtigen zugestanden, welche sich vor der Kundmachung des neuen Gesetzes, d. i. vor dem 7. Oktober d. J. verheirathet haben. Stellungspflichtige, die im 22. Lebensjahre, jedoch im Sinne des neuen Gesetzes noch nicht in der dritten Altersklasse stehen, würden nun durch eine nach dem 7. Oktober d. J. geschlossene Ehe die Militärbefreiung auch dann nicht mehr erlangen, wenn diese Eheschließung noch vor Beginn der Wirksamkeit des neuen Gesetzes, d. i. vor dem 1. November d. J. erfolgt wäre.

Auch den in solcher Lage befindlichen Stellungspflichtigen in den oberwähnten Kronländern ist durch die allerhöchste Gnade nunmehr die Militärbefreiung im Grunde einer vor dem 1. November d. J. eingegangenen Ehe ausnahmsweise gewährt worden.

— Aus Görz, 16. Dez., wird dem „Wanderer“ geschrieben: Die ganze Bahn von Rabesina über Görz bis Udine soll längstens im Herbst 1860 vollendet sein. Den Schlüsselstein bildet die Fonzobrücke bei Görz, die wohl zuletzt fertig werden dürfte. Wie ich höre, soll dieselbe 12 Bogen von je 120 Spannweite (?) und eine Höhe von 22 Metres erhalten. Da das Bett des Fonzos aus Gerölle von sehr bedeutender Mächtigkeit besteht, zur Unterlage aber dicke Felsen hat, läßt sich eine Pilotage nicht gut anwenden. Es arbeiten daher Baggermaschinen das Gerölle, wo die Pfeiler errichtet werden sollen, bis auf den festen Grund aus, worauf Risten mit hydraulischem Kalk und Bruchsteine versenkt werden. Diese Arbeiten litten einigen Schaden durch die gegen Ende November einbrechenden Hochwässer. Es werden dadurch nicht nur die Arbeiten augenblicklich eingestellt, sondern auch die Grundausbaggerungen wieder mit Gerölle gefüllt. Wollen Sie über die Thätigkeit bei unsern Bahnarbeiten einen ziffermäßigen Ausdruck haben, so erwähne ich, daß hier eine Strecke von beiläufig 800° in Angriff genommen ist, wobei 1600 Arbeiter und gegen 300 meist zweiräderige Karren in Anwendung sind.

Durch die Bahn dürfte für die hiesigen ausgedehnten Staatsforste eine neue Absatzquelle von Brenn- und Bauholz, so wie werthvollen Mastbäumen nach Triest und Venedig sich eröffnen, besonders da nun die vom hiesigen Forstmeister Koller projekirte und ausgeführte großartige Waldstraße ihrer Vollendung

in Kürze entgegensteht. Hierdurch, so wie durch den übergroßen Holzvorrath, der sich aus Mangel an Absatz anhäufte, wird das Geträgniß der hiesigen Staatsforste um ein Bedeutendes erhöht; und da mehrere große Ortschaften hier fast ausschließlich von arabischen Holzarbeiten und Holzfracht leben, wird auch in dieser Beziehung eine günstige Rückwirkung nicht ausbleiben. Vorderhand dürfte Görz und Umgegend der Bahn wenig Frachten bieten, da die Gegend wenig industriös ist, und außer etwas Wein und Rohseide wenig exportirt. Nur die Zuckerfabrik des Ritter von Zahort dürfte hierdurch einen größeren Aufschwung erleben.

Wie der „Blahowest“ mittheilt, werden in allen Dörfern Böhmens die nöthigen Vorbereitungen zum nächsten Provinzial-Koncil getroffen, das im Herbst des Jahres 1859 abgehalten werden soll.

Frankreich.

Paris, 20. Dezember. Die außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Republik Ecuador und des argentinischen Bundes, die Herren Corvaia und Alberdi, überreichten gestern dem Kaiser ihre Beglaubigungsschreiben. Auch der außerordentliche Gesandte von Nicaragua, Herr v. Marcolleta, und der außerordentliche Gesandte von Mexico hatten gestern beim Kaiser Audienz.

Paris, 21. Dez. Das „Pays“ hat Nachrichten von Manilla, 22. Oktober, wonach am 10. Oktober der Mandarin, welcher die anamitische Armee kommandirt, dem Admiral Seitens des Kaisers den Befehl eröffnet hatte, sich sofort wieder einzuschiffen, indem er ihm erklärte, daß, wenn er dabei beharre, auf anamitischem Territorium zu bleiben, „er vernichtet werden wird, er und alle die Seinen“, und daß er dieß dann nur seiner „Harmlosigkeit“ zuschreiben dürfe, da er loyal gewarnt war.“ Man erwiderte dem Mandarin, er möge kommen, — aber er kam nicht. Ueber die Absichten des Admirals Rigault de Genouilly verlautet nichts.

Türkei.

Einer Privatmittheilung aus Belgrad vom 25. Dezember zu Folge war die Restauration des ehemaligen Fürsten Milosch unter dem Freudenjubel der Menge proklamirt worden. Eine provisorische Regierung, bestehend aus den Herren Garaschani, Sterka und Ugricic, ist gebildet. Es herrscht äußere Ruhe. Eine militärische Gegenbewegung, heißt es, sei schon im Beginne erstickt worden. Der Fürst Alexander befindet sich noch in der türkischen Festung. Ueber das Verhalten des Senates gegenüber diesen neueren Vorgängen ist uns zunächst noch keine Kunde zugekommen.

Amerika.

Der Vorkauf des Präsidenten Buchanan, welche im Repräsentantenhause zu Washington bei Eröffnung des Kongresses am 6. d. M. verlesen wurde, entlehnen wir:

Zuvörderst wird der „allmächtigen Vorsehung“ Dank dafür gesagt, daß sie dem vor einem Jahre aus Anlaß der Sklavenfrage zwischen dem Norden und dem Süden wüthenden Streite wenigstens insoweit ein Ende gemacht habe, daß derselbe die Ruhe und den Fortbestand der Union nicht mehr bedrohe. Nach dieser Einleitung wird ausführlicher auf die Kansasfrage eingegangen. Kansas ist bis jetzt noch ein Territorium, aus welchem die Sklaverei nicht verbannt ist. Es kann ein freier Staat werden, aber nur durch die Stimmen einer Mehrheit der Bürger; denn es ist endgiltig entschieden worden, daß der Ausdehnung der Sklaverei keine geographische Grenze zu setzen ist. Der oberste Gerichtshof hat nämlich den Spruch gefällt, „daß alle amerikanischen Bürger ein gleiches Recht haben, in die Territorien alles das hinüberzunehmen, was kraft der Gesetze in irgend einem der Staaten für Staatsgut gilt, und derartiges Eigenthum daselbst unter der Obhut der Bundesverfassung so lange zu behalten, wie der Territorialzustand fort dauert.“ „Dieß“, bemerkt der Präsident, „ist jetzt eine feststehende Regel und es bedürfte nur der Vorgänge der verflochtenen Session, um ihr praktische Geltung zu verschaffen.“ Es ist dieß ein für die Abolitionisten keineswegs erfreulicher Satz. Denn es wird mit nackten, düren Worten ausgesprochen, daß die Sklavenwirtschaft der normale und das Verbot der Sklaverei der nur als Ausnahme zu betrachtende Zustand ist. Ueberall auf neuem Boden, wo das Bundesgesetz gilt, ist die Sklaverei ipso facto statthaft. In Zukunft kann mithin das Freiboden-System in keinem Territorium auf anderem Wege eingeführt werden, als durch besondere, das allgemeingiltige Bundesgesetz beschränkende Verfügungen. So steht es gegenwärtig mit dem langen Kriege zwischen Norden und Süden.

Besser scheint es mit Utah auszugehen. Der Mormonen-Häuptling Brigham Young hat zu Kreuze kriechen müssen, und seine Genossen werden hinfert geüßelt sein, beschreibener als bisher aufzutreten und sich den Gesetzen der Union zu fügen.

Demnächst kommt der mit China abgeschlossene Vertrag an die Reihe. Der Vertreter Amerika's, heißt es in der Vorkauf, war dahin instruirte, in dem zwischen Großbritannien und Frankreich einerseits und China andererseits staltfindenden Kampfe eine neutrale Stellung einzunehmen. Dabei sollte er jedoch herzlich mit den Vertretern Englands und Frankreichs bei allen friedlichen Maßregeln kooperiren, wo es sich darum handelte, auf vertragmäßigem Wege jene gerechten Zugeständnisse an den auswärtigen Handel zu erzielen, welche zu fordern die Nationen der Welt ein Recht haben. Dem Präsidenten war es, wie er sagt, unmöglich, aus eigener Machtvollkommenheit weiter zu gehen. Er würde sich sonst die Macht, Krieg zu erklären, angemessen haben, die kraft der Verfassung ausschließlich dem Kongresse gehöre. Die Beschwerden Amerika's gegen China seien nicht dringend und erheblich genug gewesen, um den Kongreß zu rechtfertigen, Krieg mit China anzufangen, ohne vorher den ernstlichen Versuch gemacht zu haben, das, was man erreichen wollte, auf dem Wege der friedlichen Verhandlung zu erlangen. Der Gang der Ereignisse habe den Beweis geliefert, daß diese Neutralität eine weise gewesen sei. Der Vertrag werde dem Senate so bald wie möglich vorgelegt werden. Ein Gleiches wird in Bezug auf den japanischen Vertrag versprochen.

Die Vorkauf geht sodann auf die Beziehungen zu Großbritannien über und spricht zuvörderst den Wunsch des Präsidenten aus, alle zwischen den beiden Ländern obwaltenden Zwistigkeiten rasch auf friedlichem Wege zu erledigen. Mit Befriedigung wird die Schlichtung der wegen des Durchsuchungsrechtes entstandenen Handel erwähnt und die von England beobachtete Maßigung anerkannt.

Dann kommt Spanien an die Reihe. „Unsere Beziehungen zu Spanien“, heißt es gleich zu Anfang des betreffenden Abschnittes, „bleiben fortwährend unbefriedigend.“ Ferner wird gesagt, ein ausgezeichnete Bürger des Staates Kentucky werde sich unzulänglich als Gesandter nach Madrid begeben, um einen neuen und letzten Versuch zu machen, Gerechtigkeit von der spanischen Regierung zu erlangen. Herr Buchanan, der in seinem eigenen Lande mehrere Millionen Sklaven beherbergt, ist entrüstet über Spanien, weil ihm Cuba gehört, das einzige Land in der zivilisirten Welt, welches den Sklavenhandel dulde. Dem Uebel sei leicht abzuhelfen, meint der Präsident, wenn Cuba an die Vereinigten Staaten abgetreten werde. Der für eine solche Abtretung sprechenden Gründe gebe es viele. Zunächst die geographische Lage der Insel, sodann der lebhafteste Handelsverkehr mit den Vereinigten Staaten. Drittens der Umstand, daß sie unter den jetzt obwaltenden Verhältnissen eine fortwährende Quelle des Unheils und der Verlegenheiten für das amerikanische Volk sei. „Die neulichen ersten Handel mit Großbritannien hätten nicht entstehen können, wenn Cuba nicht ein Sklavenmarkt gewesen wäre. So lange dieser Markt fortdauert, ist an keine Zivilisation für das in nächster Zukunft umherirrende Afrika zu denken.“ Wohlwollen gegen die Schwarzen, das Gebot der Menschlichkeit, drängt Herrn Buchanan als gebieterisch zum Erwerb von Cuba. Aber nicht dieß allein, sondern auch Freundschaft für die — Spanier. Denn: „Unsere Beziehungen zu Spanien, die von der freundschaftlichsten Art sein sollten, werden stets gefährdet sein, so lange die in der Insel bestehende Kolonialregierung in ihrem gegenwärtigen Zustande verbleibt.“ Das gutherzige Wohlwollen des Herrn Buchanan ist erstaunlich.

Wenn Cuba aus reiner Menschlichkeit verspielt werden muß, so gilt das Gleiche in noch höherem Grade von Mexiko. Ein neuer Theil des Gebietes der Republik soll Texas und Californien folgen. Die Yankee haben einen guten Wagen, der viel vertragen kann. Für's Erste wollen sie Sonora und Chihuahua verschlucken, welche zwischen dem kalifornischen Meerbusen und Texas liegen. Die Zustände daselbst sind so zerrüttet, und die mexikanische Regierung ist so wenig dazu im Stande, die daselbst hausenden Indianerhorden davon abzuhalten, ihre Raubzüge bis an das Gebiet der Vereinigten Staaten auszudehnen, daß der Präsident es für wünschenswerth hält, ein vorläufiges Protektorat über die beiden erwähnten nördlichen Landestheile zu übernehmen und dieselben militärisch zu besetzen.

Zentral-Amerika anlangend hebt die Vorkauf

hervor, daß der Kongreß den Präsidenten durch eine Akte ermächtigt habe, die Land- und Seemacht der Vereinigten Staaten zu verwenden, wenn es darauf ankomme, irgend ein Hinderniß hinweg zu räumen, welches die Straße über den Isthmus der mittel-amerikanischen Landenge sperre, die Truppen jedoch zurückzuziehen, sobald die Gefahr beseitigt sei. Die Beziehungen zu Costa Rica, Nicaragua, Neu-Granada und Paraguay werden als ungünstig geschildert. Der einzige amerikanische Staat, mit dem die nordamerikanische Union der Vorkauf zufolge vollkommen freundschaftlichem Fuße steht, ist Brasilien.

Die Staatseinnahmen während des am 30. Juni 1858 abgelaufenen Finanzjahres betragen 70.273.869 Dollars. Rechnet man dazu noch die zu Anfang des Jahres im Schatze befindliche Summe von 17.710.114 Doll., so erhält man den Gesamtbetrag von 87.983.983 Dollars. Die Ausgaben belaufen sich auf 81.585.667 Doll., wovon 9.684.537 Doll. zur Zahlung der öffentlichen Schuld und Einlösung von Schatznoten verwendet wurden. Im Schatze befanden sich am 1. Juli 1858, d. h. bei Beginn des laufenden Finanzjahres, 6.398.316 Dollars.

Wie aus New-York unterm 8. d. M. gemeldet wird, hat die Vorkauf in den Vereinigten Staaten im Allgemeinen einen günstigen Eindruck hervorgerufen.

Vermischte Nachrichten.

Wien. Seit Kurzem wird hier in den stehenden Gewässern ein das Wasser blutroth färbendes Infusorium (Englaena sanguinea) massenhaft beobachtet.

Es ist bekannt, daß die englische Bank nur vier Banknoten, von denen jede einen Werth von 100 Tausend Pfd. St. repräsentirt, ausgegeben hat und daß nach deren Abdruck die betreffende Kupferplatte vernichtet worden ist. Von diesen vier Banknoten befindet sich eine im Besitz des Hauses Rothschild; die zweite ist Eigenthum der Erben des vor Kurzem verstorbenen Mr. Coutts; die dritte wird in der Schatzkammer der Bank aufbewahrt und die vierte hing in einem goldenen Rahmen im Salon des Londoner Dichters und Bankiers Rogers unter sehr werthvollen Gemälden und zog seiner Zeit nicht weniger als diese die Aufmerksamkeit der Kenner auf sich.

Einen seltenen Fall erzählt der „Schweizerbote“ aus Billmergen (Kanton Aargau). Daselbst lebte ein armer Mann, der nicht weniger als fünf Frauen nahm. In seinem 77. Jahre heiratete er die letzte und hatte sie noch acht Jahre. Er blieb nie länger als 5 bis 6 Wochen Witwer. Das war wenigstens auch eine nachsichtige Gemeinde, falls der „arme Mann“ etwa nicht zu jener Klasse von Armen gehörte, die in der Schweiz keine gar seltenen Repräsentanten hat, die nämlich auswärts betteln und zu Hause ein recht artiges Vermögen haben, wie ein vor nicht langer Zeit gestorbenen Bettler mit Krücken, der, von Zeit zu Zeit in seinen Heimats-Kanton zurückgeschickt, dem Verbote seiner bettelnden Wanderlust immer die Drohung — die Gemeinde zu verlassen, entgegensetzte.

Levantinische Post.

Konstantinopel, 18. Dez. Das „Journal de Constantinople“ widerlegt das Gerücht von Ausgabe neuer Kaime's zu fünfzig Piaster. Dem Bernehmen nach hat die Pforte eine Zirkulardepeche in Betreff der Suezkanal-Unternehmung erlassen. Die Aufregung auf der Insel Candia ist beschwichtigt. Mustafa Paşa, General-Gouverneur von Smyrna, ist in gleicher Eigenschaft für die heiligen Städte ernannt worden. Die ottomanische Dampfschiffbau-Gesellschaft wird reorganisiert werden. Es ist den Dampfschiffen verboten worden, im Bosporus nach Sonnenuntergang zu fahren. Ein neues Linienschiff ist auf hiesiger Werfte gelegt worden.

Teheran, 22. Nov. Der gestürzte Sadrazam wird aushmahllich nach dem Auslande geschickt werden. Der französische Gesandte, Herr Pichon, hat am 15. d. M. eine dort angelangte franz. militärische Mission dem Schah vorgestellt.

Athen, 16. Dez. Sir Gladstone wird morgen hier erwartet. Den Kammern wird ein Gesetzentwurf über die Rekrutierung und ein mit der Odeffaer Dampfschiffbau-Kompagnie abgeschlossener Vertrag vorgelegt werden.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Table with 7 columns: Tag, Zeit der Beobachtung, Barometerstand, Lufttemperatur nach Reaumur, Wind, Witterung, Niederschlag binnen 24 Stunden in Pariser Linien. Data for Dec 26 and 27.

Den 26. Abends zwischen 6 und 7 Uhr fliegen. Um 10 1/2 Uhr schönes kugelförmiges Lichtmeteor in der Richtung von SO. nach NW.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Effekten = Kurse vom 27. Dezember 1858.

1. Öffentliche Schuld.

A. des Staates.		
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	85.95 ö. W.	
Metalliques " 5% docto	84.75 ö. W.	
Mit Verlosung: Vom Jahre 1839 docto	137 ö. W.	
" 1854 docto	115.75 ö. W.	

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen.		
Von Ungarn " 5% docto	84.10 ö. W.	
" Temeser Banat Kroatien und Slavonien " 5% docto	83.25 ö. W.	
" Galizien " 5% docto	83.65 ö. W.	

2. Actien.

Der Nationalbank pr. Stück.	1002 ö. W.	
" Kredit-Anstalt für Handel und Gewerbe n. docto	247 ö. W.	
" Kaiser Ferd. Nordbahn 1000 fl. docto	1792 ö. W.	
" Staats-Eisenbahn-Gesell. n. docto	254.50 ö. W.	

3. Pfandbriefe.

Der Nationalb. auf Ö. W. verlosb. zu 5% für 100 fl.	90.75 ö. W.
Der Nationalb. auf öst. W. verlosb. zu 5% für 100 fl.	86.35 ö. W.

4. Lose.

Der Kredit-Anstalt für Handel und Gewerbe pr. Stück.	102.30 ö. W.
--	--------------

Wechsel = Kurse vom 27. Dezember 1858.

3 Monate.

Amsterdam für 100 holländische Gulden	86.40
Angsbürg für 100 fl. südd. Währung	86.15
Frankfurt a. M. für 100 fl. südd. Währung	86.30
Hamburg " 100 Mark Banco	76.25
London " 10 Pfund Sterling	101.80
Mailand " 100 fl. österr. Währung	99.50
Marseille " 100 Franken	40.40
Paris " 100 Franken	40.45

31. Tage.

Bukarest für 100 walachische Piaster	14.70
Constantinopel für 100 türkische Piaster	8.36

Kurs der Gold = Sorten.

Kaiserliche Münzdufaten	4.85
" vollwichtige Dufaten	4.80
Kronen	13.93

Fremden-Anzeige.

Den 24. Dezember 1858

Hr. Viehl, k. k. Professor, von Marburg. — Hr. Markovitch, Kaufmann, von Karlsbad. — Hr. Verhäufer, Kaufmann, und — Hr. Fabiani, Expeditur, von Triest.

Den 25. Dezember.

Hr. Mark, k. k. Beamter, von Klagenfurt. — Hr. Dezi, und — Hr. Schwarz, Bauunternehmer, von Littai. — Fr. Mettel, Gutsbesitzerin, von Triest.

Den 26. Dezember.

Hr. Gräbner, Gutsverwalter, von Görz. — Hr. Strechl, Handelsmann, von Görz. — Hr. Lakner, Privatier, von Spital. — Hr. Karpeles, Handelsmann, von Wien. — Hr. Schotten, Handelsmann, von Triest.

3. 683. a (2) Nr. 8726.

Zur Vermietung zweier gemauerten Markthütten Nr. 4 und 5 am Jahrmaktpfahle, von Georgi 1859 angefangen, wird am 12. Jänner 1859 Vormittag um 10 Uhr hieramts die Lizitation abgehalten werden.

Pachtlustige werden hiezu eingeladen.

Stadtmagistrat Laibach am 16. Dezember 1858.

3. 684. a (2) Nr. 8782.

Am 12. Jänner 1859 Vormittag um 9 Uhr wird hieramts die Lizitation zur Vermietung der beiden Krambuden Nr. 11 und 12 in der Elefantengasse vorgenommen werden.

Pachtlustige werden hiezu eingeladen.

Stadtmagistrat Laibach am 15. Dezember 1858.

3. 2281. (2) Nr. 2782

Edikt.

Vom k. k. Bezirksamte zu Jaska, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Erben die gerichtliche Feilbietung der zum Verlasse des Herrn Johann Bancasch, Pfarrers zu St. Anna, gehörigen und auf 2 fl. 62 kr. bis 4 fl. 20 kr. öst. Währung geschätzten, beiläufig 800 Eimer betragenden Weine von den Jahrgängen 1848 und 1852 bis einschließlich 1857, wie auch auf soviel Eimer eisenbereifter Fässer bewilligt, und hiezu die Tagsatzung auf den 10. und 11. Jänner 1859, jedesmal von 9 Uhr Früh bis 4 Uhr Nachmittags in dem Pfarrhaus St. Anna, Gemeinde Petrovina, anberaumt. Die Bedingungen sind: sogleiche bare Bezahlung und Abfuhr des erkauften Weines binnen Monatsfrist a dato der Feilbietung.

Nähere Bedingungen können täglich in den Amtsstunden, und bei der Feilbietung in Facie loci eingesehen werden.

Jaska (in Kroatien) am 27. November 1858.

3. 2070. (1)

Anzeige.

Den verehrten Mitgliedern des Casino-Vereins wird bekannt gegeben, daß im Laufe des Faschings 1859 in den Vereinslokalitäten neun Tanzunterhaltungen, jedesmal um 8 Uhr Abends beginnen werden, und zwar:

- am 12. Jänner 1859 Unterhaltung mit Tombolaspiegel;
- » 19. » » Ball;
- » 26. » » Unterhaltung mit Tombolaspiegel;
- » 2. Februar » docto docto
- » 9. » » Ball;
- » 16. » » Unterhaltung mit Tombolaspiegel;
- » 23. » » docto docto
- » 2. März » Ball;
- » 7. » » Unterhaltung mit Tombolaspiegel.

Laibach am 22. Dezember 1858.

Von der Direktion des Casino-Vereines.

3. 2346. (1)

In der Rothgasse Haus = Nr. 115 und in Besigrad,

liegen bedeutende Vorräthe von vollkommen trockenem gescheiterten Buchenholze zum Verkaufe bereit, welche klasterweise in beliebiger Scheiterlänge um die billigsten Preise gegen Barzahlung ins Haus gestellt werden.

3. 653. a (5)

An die verehrten Bewohner der k. k. Landeshauptstadt Laibach.

Der seit vielen Jahren hierorts bestehende löbliche Gebrauch, sich von den Neujahrs-, Geburts- und Namensfest-Beglückwünschungen mittelst einer Armenspende zu befreien, hat dem Armeninstitute eine ergiebige Beihilfe zugewendet, der Armenverwaltung aber möglich gemacht, manch' Armen in die Versorgung zu übernehmen, was sonst nicht möglich gewesen wäre.

Das herannahende neue Jahr, und der mit diesem eintretende größere Nothstand bietet der Armenverwaltung den Anlaß, sich an den stets bewährten Wohlthätigkeitssinn der verehrten Bewohner Laibachs mit der höflichen Einladung zu wenden, für obige Anlässe sich auch für das nächste Jahr in üblicher Weise betheiligen zu wollen.

Die dießfälligen Erlaßkarten für die Neujahrs-, Geburts- und Namensfest-Gratulationen, ohne der Großmuth Schranken zu setzen, mit je 20 kr. Conv. Münze oder 35 kr. österr. Währung, sind vom 15. Dezember l. J. bis 15. Jänner k. J. in der Handlung des Herrn Josef Achholzer am Hauptpfahle zu bekommen.

Die Namen der Wohlthäter so wie der eingegangene Betrag werden durch die Laibacher Zeitung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden
Von der Armenverwaltung zu Laibach am 1. Dezember 1858.

3. 2246. (3)

Große Weinzitation.

Am 4. Jänner 1859,

und nöthigen Falls am darauffolgenden Tage werden in den Kellereien der Weinhandlung „zur Traube“ in Leibnitz (Steiermark) mehr als 200 Startin ausgezeichnete Weine aus den Jahrgängen 1855, 1856 und 1857 mittelst freiwilliger Lizitation an den Weinstübenden hintangegeben werden. Darunter befinden sich ungefähr 50 Startin Luttnerberger aus den besten Gebirgen, 40 Startin Sausaler, 40 Startin Gondobiger weiße und rothe, 60 Startin Windischbüchler u. s. w. — Für vollkommene Echtheit und Reinheit der Weine wird garantirt.

Da wegen der beabsichtigten gänzlichen Ausräumung des Weingehäuses besonders billige Preise und günstige Lizitationsbedingungen gestellt sind, so sollte keiner der Herren Weinhändler, Gast- und Schankwirthe und der sonstigen P. T. Kaufmännigen diese günstige Gelegenheit veräußen, sich mit billigen und echten Weinen nach Bedürfniß zu versehen.

3. 2185. (5)

Empfehlung!

In der Spezerei-, Material-, Wein- und Delikatessen-Handlung

des

Johann Klebel,

am Hauptpfahle,

sind soeben frische Zufuhren von nachbenannten Artikeln angelangt, als: bester Mail. Strachino und Gorgonzolakäs, Mail. Tafelbutter, Sardinen de Nantes in Büchsen, russ. Sardinien mit Mixed-Pikles eingelegt, Hamburger Vollhäringe, Tafelsardellen, marin. Aale, Bricken (Neunaugen) und echt russ. Astrachan-Caviar, dann schönste und beste Veroneser u. Mailänder Salami, Mortadella, mehrere Sorten Braunschweiger Würste, Grazer Schinken, Zungen und Kaiserfleisch, beste Sorten von franz., engl. und Kremser-Senf, Essig-Gurken, grüne und schwarze Oliven, neu ausgefuchte Datteln, Sultanfeigen, Malagatrauben, Mandeln, Haselnüsse, Rosinen mit und ohne Kern, Weinbeeren, Pignoli, Granatäpfel, Orangen, Limonien; geschälte Birnen, Pflaumen und Pfirsiche, Brünner Zwetschen, hart und weich, candirtes Obst in eleganten Schachteln, alle Sorten Chocoladen mit und ohne Vanille, so wie auch gefüllte Chocolad-Pastillen, Grazer und Pressburger Zwieback, Mandolati und Kletzenbrot; echt russ. Caravanen-, Pecco-, Souchong-, Perl- und Hayson-Thee, feinsten echten Jamaica-Rhum, Punsch-Essenz, nebst den beliebtesten Sorten Dessert- u. Magen-Liqueurs, französischer Champagner, Rhein-, Mosel- und andere Extraweine, schöne Auswahl in Taro-k-, Whist- und Piquet-Karten, Meer-muscheln, nebst den gewöhnlichen Artikeln, zu billigsten Preisen zu haben.

Nr. 8448.